OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553353/19/KPe – 553354/2**

Datum: **Linz, 30. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat O (Vorsitzender: Mag. Dr. Fischer, Berichter: Mag. Dr. Pernsteiner, Beisitzer: Dipl.-Ing. Wagner) über die Beschwerde von 1. A__ und 2. B__ in C__ (FN aaa), beide vertreten durch D__, gegen den Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Freistadt bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21.07.2025, GZ: BHFRGV-2025-164059/18-Ma, betreffend Genehmigung eines Rechtserwerbes nach dem Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, als die Übertragung des Eigentumsrechts gemäß Kaufvertrag vom 05.05.2025 betreffend die Liegenschaft EZ bbb, GB ddd C__ mit den Grundstücken Nr. ccc und Nr. eee durch die Rechtsvorgänger A__ an die Rechtserwerberin B__ in C__ (FN aaa) grundverkehrsrechtlich genehmigt wird.

II. Die zweitbeschwerdeführende Partei hat eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 650 Euro binnen zwei Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses zu entrichten. Neben der zweitbeschwerdeführenden Partei haftet die erstbeschwerdeführende Partei für die Entrichtung der Verwaltungsabgabe gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Grundverkehrs-Verwaltungsabgabenverordnung iVm § 31 Abs.2 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 als Gesamtschuldner.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 15.05.2025 beantragte die zweitbeschwerdeführende Partei (Rechtserwerberin) die grundverkehrsbehördliche Genehmigung des Eigentumserwerbes von der erstbeschwerdeführenden Partei (Rechtsvorgänger) gemäß Kaufvertrag vom 05.05.2025 betreffend die Liegenschaft EZ bbb der KG ddd C__ mit den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Nr. ccc und Nr. eee mit einem Flächenausmaß von 11.386 m².

I.2. Mit beschwerdegegenständlichem Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Freistadt bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.07.2025, GZ: BHFRGV-2025-164059/18-Ma, wurde der Antrag auf Genehmigung des unter Punkt I.1. beschriebenen Rechtsgeschäfts abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Rechtserwerb gemäß § 4 Abs 6 Z 4 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 (Oö. GVG 1994) zu untersagen ist, weil die Gegenleistung den Verkehrswert erheblich übersteige.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhoben die beschwerdeführenden Parteien binnen offener Frist mit Schriftsatz vom 18.08.2025 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Mit Schreiben vom 22.09.2025 hat die belangte Behörde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Gemäß § 31 Abs. 6 Oö. GVG 1994 hat das Landesverwaltungsgericht durch Senat zu entscheiden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den Verwaltungsakt der belangten Behörde, das offene Grundbuch sowie das Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System [DORIS] (Luftbild, Kataster, Flächenwidmungsplan). Weiters wurden anlässlich der mündlichen Verhandlung am 07.01.2026 und der fortgesetzten mündlichen Verhandlung am 10.04.2026 die Verfahrensparteien gehört. Der Verhandlung wurden zudem der Bürgermeister, der Amtsleiter (jeweils der Stadtgemeinde C__) sowie zwei Vertreter der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, des Amts der Oberösterreichischen Landesregierung als Auskunftspersonen beigezogen.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest, welcher dieser Entscheidung zugrunde gelegt wird:

Der Erstbeschwerdeführer ist Eigentümer der Liegenschaft EZ bbb der KG ddd C__ mit den landwirtschaftlich genutzten (unmittelbar angrenzenden) Grundstücken Nr. ccc (11.147 m²) und Nr. eee (239 m²) mit einem Flächenausmaß von 11.386 m² [offenes Grundbuch, DORIS]. Der Erstbeschwerdeführer verfügt selbst über keinen landwirtschaftlichen Betrieb; die genannte Liegenschaft ist derzeit verpachtet [Antrag vom 15.05.2025, Behördenakt ON 1].

Die Liegenschaft befindet sich am nordöstlichen Stadtrand von C__. Diese liegt nördlich der „Vierzehnersiedlung", unmittelbar nordöstlich des Feuerwehrhauses, rund 900 Meter vom Stadtzentrum entfernt und ist im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde C__ als Grünland ausgewiesen [DORIS].

Seitens der Stadtgemeinde C__ wurde in einer (undatierten) Vereinbarung aus dem Jahr 2019 dem Erstbeschwerdeführer zugesagt, der Umwidmung des Grundstücks Nr. ccc in Bauland positiv gegenüber zu stehen. [Vereinbarung Erstbeschwerdeführer ./. Stadtgemeinde C__]. Dem entsprechend wurde im Jahr 2019 im Gemeinderat der Stadtgemeinde C__ ein Grundsatzbeschluss zur Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖEK) und künftigen Ausweisung der verfahrensgegenständlichen Grundstücke als (künftiges) Bauland gefasst. [Verhandlungsschrift über die 17. öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 18.03.2019, Top 5.12]

Die angestrebte Änderung des ÖEK wurde jedoch aufgrund negativer fachlicher Stellungnahmen der Aufsichtsbehörde bis dato nicht durchgeführt. [Schreiben Amt der Oö Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, vom 05.07.2019]

Im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht wurde seitens des Bürgermeisters und des Stadtamtsleiters der Stadtgemeinde C__ bestätigt, dass weiterhin eine Umwidmung der vertragsgegenständlichen Grundstücke angestrebt wird [Niederschrift ON 15, Seite 3] und dabei auf den Beschluss des Stadtrats der Stadtgemeinde C__ vom 24.11.2025 verwiesen, mit welchem der politische Grundsatzbeschluss aus dem Jahr 2019 eine Widmungsänderung des Grundstücks Nr. ccc in Bauland anzustreben, erneuert wurde. [Protokoll der Sitzung des Stadtrates der Stadtgemeinde C__ vom 24.11.2025, Top 8, ON 5]

Darüber hinaus bestehen Überlegungen der Stadtgemeinde C__, Teile des verfahrensgegenständlichen Grundstücks Nr. ccc für die Erweiterung des bestehenden Feuerwehrgebäudes vom Eigentümer ankaufen zu wollen, wobei dieses Vorhaben zwar nicht konkretisiert, aber im mittelfristen Finanzplan

(Planungshorizont: 6 Jahre) bereits aufgenommen wurde. [Verhandlungsschrift ON 17, Seite 3]

Aufgrund des aktuellen Planungsstands der Umwidmungsbemühungen der Stadtgemeinde C__ steht derzeit aus Sicht der Aufsichtsbehörde weder die Möglichkeit noch die Unmöglichkeit der Umwidmung fest. [Verhandlungsschrift ON 17, Seite 3]

Mit dem verfahrensgegenständlichen Kaufvertrag vom 05.05.2025 wurde die genannte Liegenschaft zum Preis von 1.700.000,00 Euro (das entspricht 149,30 Euro/m²) von der erstbeschwerdeführenden Partei an die zweitbeschwerdeführende Partei veräußert. Nach Punkt XIII. des Kaufvertrags hat die Erwerberin „*die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrags sowie der treuhändigen Abwicklung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Auslagen*" zu tragen. [Kaufvertrag vom 05.05.2025]

Zur Ermittlung des Kaufpreises wurde zunächst von der zweitbeschwerdeführenden Partei ein Gutachten in Auftrag gegeben, wobei der gerichtlich beeidete Sachverständige Ing. E__ als Vergleichspreise für „höherwertiges Grünland" von 69,70 Euro/m², für „Grünzug" 91,36 Euro/m² und für Bauland 231,41 Euro/m² ermittelte. Unter Zugrundelegung der Annahme, dass Aussicht auf Umwidmung der verfahrensgegenständlichen Grundstücke in Bauland besteht, errechnete der Sachverständige einen (oberen) Verkehrswert von 130 Euro/m² [Gutachten Ing. E__ vom 06.11.2024]. Unter Zugrundelegung dieses Gutachtens haben sich die Kaufvertragsparteien (unter Berücksichtigung aktueller Grundstückstransaktionen und der eingetretenen Indexsteigerung) auf den oa. Kaufpreis geeinigt. [Beschwerde, Seite 9]

Im Verfahren vor der belangten Behörde wurde im Zeitraum 28.05.2025 bis 30.06.2025 ein Bekanntmachungsverfahren gemäß § 5 Abs 1 Oö. GVG durchgeführt, wobei im Rahmen dieses Verfahrens kein Kaufangebot einlangte. [Behördenakt ON 16, bekämpfter Bescheid]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf den (unbestrittenen) Akteninhalt, insbesondere auf jene Beweismittel, welche dem oa Sachverhalt in eckiger Klammer beigesetzt sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. GVG bedürfen Rechtserwerbe an land- oder forst wirtschaftlichen Grundstücken oder Teilen davon (von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen) der Genehmigung der Behörde.

Nach § 4 Abs. 6 Z 4 Oö. GVG sind solche Rechtserwerbe „jedenfalls zu untersagen, wenn anzunehmen ist," dass die Gegenleistung den Verkehrswert erheblich übersteigt.

Tatbestandserfüllend ist – dem Wortlaut der Gesetzesvorschrift entsprechend – (nur) ein begründeter konkreter Verdacht (vgl. LVwG 28.10.2014, LVwG-55Ö326/3/HW/BRe; vgl auch *Fischer /Lukas*, Handbuch zum Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetz [1998], Anm 17 zu § 4).

Im vorliegenden Fall ist daher vor allem die Rechtsfrage entscheidend, ob die verfahrensgegenständlichen Grundstücke als Grünland oder als (gesetzlich nicht näher definiertes) „Bauerwartungsland" anzusehen sind, weil deren Verkehrswert – wie im Gutachten des Sachverständigen dargestellt – maßgeblich von den Entwicklungsperspektiven bestimmt wird.

Gesetzliche Vorgaben für die Bewertung von Grundstücken als „Bauerwartungsland" bestehen dabei nicht. (vgl. OGH 31.01.2023, 5 Ob 151/22z, Rdz 42 mwN).

Die zentrums- und siedlungsnahe Lage der gegenständlichen Liegenschaft in der Bezirkshauptstadt C__ legt Entwicklungspotential der derzeit als Grünland gewidmeten Grundstücke in Richtung Baulandwidmung nahe. Darüber hinaus gibt es – auch wenn sich dies im gültigen ÖEK (noch) nicht widerspiegelt – das deutliche Bekenntnis der Stadtgemeinde C__ zu einer künftigen Umwidmung, welches durch einen entsprechenden Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 2019 und einem weiteren aktuellen Stadtratsbeschluss vom November 2025 dokumentiert ist. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht wurde zudem erörtert, dass die Stadtgemeinde C__ mit der in Aussicht gestellten Umwidmung auch eigene Interessen verfolgt (Erweiterung des bestehenden Feuerwehrhauses auf einem Teil der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft) und sich dieses Vorhaben bereits in einer Position der mittelfristigen Finanzplanung niederschlägt.

Der Umstand einer negativen Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft als „Bauerwartungsland" in das ÖEK ist dem derzeit nicht ausreichenden Planungsstand geschuldet. Nach dem festgestellten Sachverhalt ist – bei entsprechender Planung – eine Umwidmung jedenfalls nicht auszuschließen.
Das erkennende Gericht gelangt nach umfassender Prüfung der vorliegenden Gegebenheiten zu der Auffassung, dass gerade nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei der gegenständlichen Liegenschaft um kein Bauerwartungsland handelt. Dies ist auf das eindeutige Bekenntnis des Gemeinderats (als zuständige Widmungsbehörde) und des Stadtrats sowie die oa Umstände zurückzuführen, welche eine Widmungsänderung weder ausschließen noch gänzlich unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Auf die Beurteilung, ob die Umwidmung in Hinkunft tatsächlich bzw. erfolgen wird, kommt es im Grundverkehrsverfahren nicht an. Das zum derzeitigen Zeitpunkt zu bewertende Entwicklungspotential der Liegenschaft ist daher weder Präjudiz für das Umwidmungsverfahren in der Gemeinde noch für das aufsichtsbehördliche Verfahren.

Für die Prüfung des Vorliegens des Versagungsgrundes des § 4 Abs. 6 Z 4 Oö. GVG hat daher die Beurteilung des Verkehrswerts der Liegenschaft auf Basis der Qualifikation als „Bauerwartungsland" zu erfolgen. Der zu entrichtende Kaufpreis von 149,31 Euro/m² lässt sich in die gutachterlich ermittelte Vergleichspreisspanne zwischen höherwertigem Grünland und Bauland (69,70 Euro/m² - 231,41 Euro/m²) einordnen. Auch wenn der im Rahmen von Vertragsverhandlungen einvernehmlich festgelegte Kaufpreis letztlich 19,30 Euro/m² über dem [auftrags der Erwerberin!] grundstücksbezogen gutachterlich ermittelten (oberen) Wert liegt, kann daraus ein begründeter Verdacht einer den Verkehrswert erheblich übersteigenden Gegenleistung nicht abgeleitet werden, sondern liegt dies im (den Vertragsparteien zuzubilligenden) privatautonomen Gestaltungsspielraum.

III.2 Nachdem der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 6 Z 4 Oö. GVG nicht vorliegt, sind die weiteren Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen:

Gemäß § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 ist eine Genehmigung dann zu erteilen, wenn den öffentlichen Interessen an der Erhaltung land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen und
1. an der Schaffung, Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder
2. an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren oder kleinen land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes entsprochen wird.

Durch das verfahrensgegenständliche Rechtsgeschäft wird kein wirtschaftlich gesunder mittlerer oder kleiner land- und forstwirtschaftlicher Betrieb bzw. Grundbesitz geschaffen bzw. gestärkt. Es wird den Interessen an der Schaffung, Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes ebenso wenig gedient, wie den Interessen an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes iSd § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994, weshalb eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 nicht in Betracht kommt.

III.3. Rechtserwerbe, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 nicht erfüllen, dürfen gemäß § 4 Abs. 5 Oö. GVG 1994 nur genehmigt werden, wenn sie in einem das öffentliche Interesse gemäß § 4 Abs. 2 überwiegenden Interesse liegen und den sonstigen Zielen des Oö. GVG 1994 nicht widersprechen. Dabei darf der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr Grund und Boden als

notwendig entzogen und die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Grundstücke nicht erheblich erschwert oder unmöglich gemacht werden. Bei der nach dieser Bestimmung vorzunehmenden Interessenabwägung sind auch private Interessen zu beachten, da jedem an die Grundverkehrsbehörde gerichteten Genehmigungsantrag meist sehr wesentliche private Interessen zugrunde liegen und es der Gesetzgeber als geradezu selbstverständlich ansehen konnte, dass diese Interessen bei der Beurteilung des Ansuchens ebenso wie die im Gesetz näher umschriebenen öffentlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind (vgl. VfGH 22.9.2005, B1266/01).

Im Rahmen der nach § 4 Abs. 5 Oö. GVG 1994 durchzuführenden Interessenabwägung sind die genannten privaten Interessen gegenüber den öffentlichen Interessen nach § 4 Abs. 2 Oö. GVG 1994 abzuwägen; gleichzeitig darf den sonstigen Zielen des Oö. GVG 1994 nicht widersprochen werden.

Für eine Genehmigung spricht nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes, dass es sich bei der zu erwerbenden Liegenschaft in siedlungs- und stadtzentrumsnaher Lage mit mehrfach dokumentierten Widmungsabsichten der Bezirksstadtgemeinde um „Bauerwartungsland" handelt (vgl. etwa LVwG-550638; *Wiesinger*, Oö. GVG, in *Lienbacher* et al., Die Grundverkehrsgesetze der österreichischen Bundesländer², S O37 f mwN [auch aus der Rechtsprechung des LVwG: LVwG-550409] mHa *Fischer/Lukas*, Oö. GVG, in *Fischer* et al [Hrsg.], Die Grundverkehrsgesetze der österreichischen Bundesländer, Seite 36 mwN). Unter Berücksichtigung des (negativen) Ergebnisses des durchgeführten Bekanntmachungsverfahrens gemäß § 5 Abs 1 Oö. GVG sind im Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die dem öffentlichen Interesse an der Schaffung, Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren oder kleinen land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes entgegenstehen würden.

Nach sorgfältiger Prüfung sind nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich daher die Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 5 Oö. GVG 1994 erfüllt, sodass das Rechtsgeschäft grundverkehrsbehördlich zu genehmigen ist.

III.4. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 32 Oö. GVG 1994 iVm § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. Grundverkehrs-Verwaltungsabgabenverordnung ist für die Genehmigung von Rechtserwerben nach § 4 Oö. GVG 1994 eine Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Zwischen den Kaufvertragsparteien wurde ein Gesamtkaufpreis von 1.700.000,00 Euro vereinbart, von welchem gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Oö.

Grundverkehrs-Verwaltungsabgabenverordnung ein Betrag von 5 %, höchstens aber 650 Euro, vorzuschreiben ist.

Nach § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a Oö. Grundverkehrs-Verwaltungsabgabenverordnung ist die Verwaltungsabgabe von der zweitbeschwerdeführenden Partei zu entrichten, da diese nach Punkt XIII. des dem Verfahren zugrundeliegenden Vertrags „*die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrags sowie der treuhändigen Abwicklung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Auslagen*" zu tragen hat. Diese Vertragsbestimmung ist so auszulegen, dass auch die - hier nicht ausdrücklich genannte - Verwaltungsabgabe nach § 32 Oö. GVG 1994 darunter fällt. Die Haftung der erstbeschwerdeführenden Parteien als Gesamtschuldner gründet sich auf § 2 Abs. 3 Oö. Grundverkehrs-Verwaltungsabgabenverordnung.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die im gegenständlichen Verfahren unter Bedachtnahme auf die konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls vorgenommene Beurteilung hing nicht von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG ab und es kommt dem Ergebnis dieser Beurteilung keine über den konkreten Einzelfall hinaus gehende Bedeutung zu

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Fischer